


Zertifikat

1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation 1.1 Name: TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG 1.2 Straße: Große Bahnstraße 31 1.3 Staat: DE Bundesland: HH Postleitzahl: 22525 Ort: Hamburg			
3. Angaben zum Zertifikat 3.1 Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): 118ZEB045 3.2 Erstmalige Zertifizierung <input type="checkbox"/> oder Folgezertifizierung <input checked="" type="checkbox"/> 3.3 Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt): ZZBT005000161001 3.4 Das Zertifikat beinhaltet 1 Anlage(n). 3.5 <input checked="" type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n)). 3.6 <input checked="" type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlage(n) 1). 3.7. Das Zertifikat ist gültig bis zum 19.11.2019			
4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz): 4.1 Name: K + S KALI GmbH 4.2 Straße: Bertha-von-Suttner-Straße 7 4.3 Staat: DE Bundesland: HE Postleitzahl: 34131 Ort: Kassel 4.4 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist): Registernummer (HRA, HRB etc.): HRB7452 Registergericht: Kassel			
5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung <p style="text-align: center;">„Entsorgungsfachbetrieb“</p> gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.			
6. Prüfungsdatum: 26.06.2018		7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat: 7.1 Name: Ruhe Vorname: Christian 7.2 Unterschrift (<i>nur für die Ausstellung in Papierform</i>):	
8. Ausstellungsdatum: 10.10.2018		9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation: 9.1 Name: Polus Vorname: Martin 9.2 Unterschrift (<i>nur für die Ausstellung in Papierform</i>):	

Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer ZZBT005000161001 / 118ZEB045

Name des Entsorgungsfachbetriebs K + S KALI GmbH

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: **Untertag-Deponie Herfa-Neurode Werk Werra**

1.2 Straße: Hattorfer-Straße 7

1.3. Staat: DE Bundesland: HE

Postleitzahl: 36266 Ort: Heringen - Herfa

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1 nur deutschlandweit

2.1.2 weltweit

2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1 nur deutschlandweit

2.2.2 weltweit

2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend abschließend

2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung

2.5.2 Recycling

2.5.3 sonstige Verwertung

2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV: F73B100102

vorbereitend abschließend

2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1 nur deutschlandweit

2.7.2 weltweit

2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1 nur deutschlandweit

2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

siehe separates Beiblatt

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Untertagedeponie (D12-Dauerlagerung)

Alle Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 des KrW-/AbfG, die von der gemeinsamen Beseitigung mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen ausgeschlossen sind, die aktuell gültigen Annahmebedingungen der Untertage-Deponie Herfa-Neurode und die nachstehenden Abfall-eigenschaften erfüllen.

1. Abfälle dürfen nicht radioaktiv sein.
2. Abfälle dürfen nicht flüssig sein (auch solche Abfälle, die freie Flüssigkeiten enthalten bzw. erst nach längerer Standzeit oder durch Erschütterungen freisetzen).
3. Abfälle dürfen nicht infektiös sein (dürfen keine Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können).
4. Keine Körperteile und Organe.
5. Nicht identifizierte oder neue chemische Abfälle aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht bekannt sind.
6. Keine ganzen oder zerteilten Altreifen.
7. Abfälle dürfen nicht zu erheblichen Geruchsbelästigungen führen.
8. Abfälle dürfen nicht biologisch abbaubar, d.h. organisch sein.
9. Abfälle dürfen keinen Brennwert (H₀) von mehr als 6.000 kJ/kg Trockenmasse (TM) haben, es sei denn, die zuständige Behörde hat einem höheren Brennwert zugestimmt, weil
 - a) er durch elementaren Kohlenstoff, anorganische Stoffe oder prozessbedingt in Reaktions- und Destillationsrückständen mit einem wasserlöslichen Anteil von mehr als 10 Gewichtsprozent verursacht und jeweils nachgewiesen wird, dass keine anderweitige Behandlung technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist,
 - b) es sich um schwermetallbelastete Ionenaustauscherharze aus der Trinkwasserbehandlung oder um quecksilberhaltige Abfälle handelt oder
 - c) die Ablagerung in einer Deponie der Klasse IV die umweltverträglichste Lösung ist.
10. Abfälle dürfen unter Ablagerungsbedingungen (30 °C) durch Reaktionen untereinander oder mit dem Gestein nicht zu Volumenvergrößerungen führen.
11. Abfälle dürfen unter Ablagerungsbedingungen (30 °C) durch Reaktionen untereinander oder mit dem Gestein nicht zu Bildung selbstentzündlicher, toxischer oder explosiver Stoffe oder Gase führen.
12. Abfälle dürfen unter Ablagerungsbedingungen (30 °C) durch Reaktionen untereinander oder mit dem Gestein nicht zu anderen gefährlichen Reaktionen führen.
13. Abfälle dürfen unter Ablagerungsbedingungen (30 °C) nicht explosionsgefährlich, hoch entzündlich oder leicht entzündlich sein.
14. Abfälle dürfen unter Ablagerungsbedingungen (30 °C) keinen stechenden Geruch freisetzen.
15. Abfälle müssen eine ausreichende Stabilität gegenüber den geomechanischen Bedingungen aufweisen.

